

Konstituierende Nationalversammlung. — 60. Sitzung am 13. Februar 1920.

286/I

K. N. V.

Anfrage

der

Abgeordneten **Scharfegger**, **Paulitsch** und **Genosßen** an den Staatssekretär für Land- und Forstmirkschaft und an den Staatssekretär für Inneres und Unterricht, betreffend die Wiederbesiedlung in Kärnten.

Im Mai vorigen Jahres hat die Nationalversammlung den Entwurf über die Wiederbesiedlung zum Gesetz erhoben. Viele unserer Invaliden, Bauernsöhne, Dienstboten hofften mit Unterstützung des Staates und unter grösster eigener Anstrengung selbständig zu werden — leider sind die meisten bisher bitter enttäuscht worden, da die ganze Wiederbesiedlungskktion vielfach dem passiven Widerstande jener Faktoren begegnet, die vor allem berufen wären bahnbrechend vorzugehen und die Interessen des leidenden Volkes zu wahren.

Um doch zu ihrem Rechte zu kommen, haben die Siedlungswerber Kärntens am 2. Februar eine Versammlung abgehalten und in derselben eine Entschließung angenommen, in der es heißt:

„Die Staatsregierung wolle verfügen, daß die Ansuchen der Siedlungswerber um die Becheinigung über die Eignung direkt an die Kommission zur vorläufigen Prüfung der Eignung von Bewerbern gerichtet werden dürfe.“

Als eine der obersten Voraussetzungen für die gedeihliche und im Interesse der Sache möglichst beschleunigte Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes, sowie der Bodenreform überhaupt, muß die zeitgemäße Ausgestaltung der Agrarbehörden unbedingt gefordert werden.

Die bestehenden Agrarbezirksämter müssen den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, beziehungsweise den denselben zur Durchführung übertragenen Gesetzen und Verordnungen entsprechend sofort und ohne Verzug durch Zuweisung von Kräften, insbesondere

von mit den Verhältnissen vertrauten Fachleuten, Technikern, speziell Landwirten und Juristen ausgestattet, neue Agrarämter, insoweit deren Errichtung vom Landwirtschaftsamte bereits in Aussicht genommen wurden, sogleich aufgestellt werden.

Bei den Kärntner Agrarbehörden muß die Bestellung eines Lokalkommissärs für das Klagenfurter Agraramt sogleich erfolgen; nachdem der gegenwärtige Zustand, wobei die Agrarämter Klagenfurt und Villach nur durch einen Beamten geleitet werden, für die rasche Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes vollkommen ungenügend erscheint. Ebenso müssen die erforderlichen fachtechnischen Beamten und Hilfskräfte für dieses Agraramt, sowie für jenes in Villach ohne Verzug zugewiesen werden.

In weiterem muß für eine entsprechende Unterbringung dieser Behörden, insbesondere des unlängst neuerrichteten Amtes in Spital von seiten der hierzu berufenen Faktoren mit allem Nachdrucke Sorge getragen werden. Die dermaligen Zustände in dieser Hinsicht erscheinen unhaltbar.

In dem Gesetze und der Vollzugsanweisung erscheine den Agrarbehörden Fachmänner aus landwirtschaftlichen Berufskreisen über Vorschlag des Landeskulturrates beigegeben. Ebenso sind die Mitglieder der Kommissionen für die vorläufige Prüfung der Eignung von Bewerbern auf Grund eines solchen Vorschlagss zu ernennen.

Es fehlt nun eine Bestimmung über die Dauer der Amtswirksamkeit dieser Fachleute,

